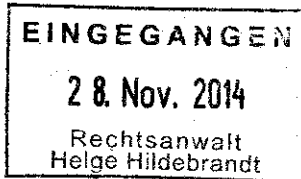


AZ: L 3 AS 134/12

AZ: S 16 AS 279/10 SG Itzehoe

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



verkündet am 14.11.2014

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Itzehoe,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtener Straße 154,
24105 Kiel, - 191-12-lsg-br-01 -

gegen

Jobcenter Steinburg, Otto-F.-Alsen-Straße 1a, 25524 Itzehoe, - 035-2/4-57/12 -

- Beklagter und Berufungskläger -

vertreten durch den Kreis Steinburg, Der Landrat, - Rechtsamt -,
Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe,

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2014 in Schleswig durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht
die Richterin am Landessozialgericht
die Richterin am Landessozialgericht
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 25. Juni 2012 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Übernahme der Gebühren für einen Kabelanschluss im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am _____ geborene Kläger stand seit Jahren im Leistungsbezug des Beklagten. Nach einer Zwangsräumung am 27. Januar 2009 und zwischenzeitlichem Aufenthalt in einer Obdachlosenunterkunft sicherte der Beklagte mit Schreiben vom 10. Februar 2009 die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die 56 m² große 2,5 Zimmerwohnung _____ in Itzehoe ab dem 1. März 2009 zu (Grundmiete 290,00 EUR, Betriebskosten 50,00 EUR und Heizkosten 75,00 EUR; Bl. 27 der Vorheftung). Ausweislich der Anlage 1 Nr. 15 des Mietvertrages gehören die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantenne (lit. a) bzw. des Betriebs der mit einem Breitbandkabel verbundenen privaten Verteilanlage (lit. b) zu den Betriebskosten. In der Anlage 2 zum Mietvertrag („Wohnungsbeschreibung und Übergabeverhandlung“) wird darauf hingewiesen, dass die Wohnung „mit einer Gemeinschaftsantennenanlage fürs Fernsehen“ ausgestattet ist. Im Abschnitt IV. der Hausordnung finden sich unter „Gemeinschaftsantenne“ nähere Ausführung zu den Nutzungsbedingungen. Der Kläger nutzt die Wohnung gemeinsam mit seiner am _____ geborenen Tochter

Mit Bewilligungsbescheid vom 20. März 2009 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 6. Juni 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2009 (W 648/09) bewilligte der Beklagte für den Kläger und seine Tochter Leistungen für die Zeit vom 27. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2009. Mit Bescheid vom 14. Juli 2009 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 11. Dezember 2009 bewilligte der Beklagte Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft des Klägers für die Zeit vom 1. August 2009 bis zum 31. Januar 2010. Mit Bescheid vom 4. Januar 2010 gewährte der Beklagte Leistungen für den Kläger und seine Tochter für die Zeit vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Juli 2010. Im Rahmen der Leistungsbewilligung berücksichtigte der Beklagte ab dem 1. März 2009 Unterkunfts-kosten in Höhe von insgesamt 405,00 EUR monatlich.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2010, eingegangen am 13. Januar 2010, beantragte der Kläger die Übernahme der Kosten für die Gebühren eines Kabelfernsehanschlusses in Höhe von 16,90 EUR monatlich für die Zeit ab dem 1. Mai 2009. Er habe keine andere Möglichkeit Programme zu empfangen.

Mit Bescheid vom 15. Januar 2010 lehnte der Beklagte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, dass ausweislich des Mietvertrages eine Gemeinschaftsantenne bestehe.

Dagegen legte der Kläger am 27. Januar 2010 Widerspruch ein, mit dem er sich auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R - stützte. Danach seien Kabelgebühren zu übernehmen, wenn es keine andere Möglichkeit des Empfanges gebe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2010 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück, da ausweislich der Anlage 2 des Mietvertrages (Wohnungsbeschreibung) sowie der beigefügten Hausordnung eine Gemeinschaftsantennenanlage für Hörfunk und Fernsehen vorhanden sei. Die wiederholte Behauptung, er habe keine andere Empfangsmöglichkeit, sei nicht nachgewiesen.

Am 8. März 2010 hat der Kläger Klage bei dem Sozialgericht Itzehoe erhoben. Dazu hat er eine Kopie des Auftrags vom 14. April 2009 an Kabel Deutschland für die Bestellung des „Paket Comfort“ zur Akte gereicht, dem unter „Optionen“ ein handschriftlichen Zusatz „+ DKAS (unleserlich) 16,90 € 3 Monate frei“ zu entnehmen ist.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 15. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2010 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, Kabelgebühren in Höhe von 16,90 EUR monatlich zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat sich zur Begründung auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid berufen. Ergänzend hat er ausgeführt: Ein Fernsehgerät diene der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, daher sei die Nutzung des Fernsehens grundsätzlich nicht als Teil des Wohnens und damit als Bedarf der Unterkunftskosten anzusehen. Das Bedürfnis der Unterhaltung und Information sei aus der Regelleistung zu befriedigen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn das Bedürfnis von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen von einer technischen, fest mit der Mietsache verbundenen Vorrichtung abhängig sei und die Aufwendungen hierfür mietvertraglich begründet würden. Vorliegend sei der Kläger zur Begleichung der Kosten für einen Kabelanschluss nicht mietvertraglich gebunden. Zudem sei der Fernsehempfang durch die Gemeinschaftsantennenanlage technisch gewährleistet.

Das Sozialgericht hat eine Auskunft des Vermieters im Hinblick auf das Vorhandensein einer Gemeinschaftsantenne eingeholt. Danach kann in der Liegenschaft über die Gemeinschafts-Antennenanlage nur Kabelfernsehen empfangen werden. Der Vertrag zum Empfang von Kabelfernsehen müsse vom Mieter abgeschlossen werden.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2012 hat das Sozialgericht der Klage mit Urteil vom gleichen Tag bei zugelassener Berufung stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Zu den tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehörten auch die ihrer Art nach in § 2 BetrKV aufgeführten Betriebskosten, zu denen auch die Aufwendungen für einen Breitbandkabelanschluss gehörten. Die Kosten für Kabelanschluss und -nutzung seien nicht deswegen von den Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auszunehmen, weil sie der Informationsbeschaffung, Bildung sowie Unterhaltung dienten und es dem Einzelnen ermöglichten, seine Umwelt zu erfahren sowie am kulturellen Leben teilzuhaben. Zwar seien derartige Bedürfnisse des täglichen Lebens regelmäßig von der Regelleistung abgedeckt. Dies gelte aber dann nicht, wenn Fernsehen und Radiohören von einer technischen, fest mit der Mietsache verbundenen Vorrichtung abhängig sei und die Aufwendungen hierfür mietvertraglich begründet würden. Zudem gelte es dem Recht auf die verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit Rechnung zu tragen, da Fernsehen und Radiohören zu den in allen Gesellschaftsschichten standardmäßig genutzten Informationsquellen gehörten und 95 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands über einen Fernseher in ihrem Haushalt verfügten. Die Einrichtung eines Zugangs sei üblicher Wohnstandard, dem sich der Mie-

ter in den seltensten Fällen entziehen könne und auf deren konkrete Kostenhöhe er auch keinen Einfluss habe. Daraus folge, dass tatsächliche Aufwendungen für umlagefähige Betriebskosten - auch die Kosten für einen Kabelanschluss und die Anschlussnutzungsgebühren -, grundsätzlich erstattungsfähig seien, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet worden sei. Vorliegend habe der Vermieter dem Kläger die Nutzung des Breitbandkabelanschlusses freigestellt; die Aufwendungen würden jedoch nur dann fällig, wenn der Kabelanschluss auf Grund eines Entschlusses des Mieters tatsächlich genutzt werde. Dieser Entschluss sei nicht „freiwillig“ im Sinne der Rechtsprechung des BSG vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R -. Der Kläger könne über die Gemeinschaftsantenne nur Kabelfernsehen empfangen; eine Sat-Antenne sei nicht gestattet. Entgegen der Auffassung in der Literatur, dass eine Übernahme als Unterkunftskosten nur dann in Betracht komme, wenn Kabelanschlussgebühren nicht zur Disposition des Hilfebedürftigen stünden, könne in dieser Konstellation nicht mehr von einer „Freiwilligkeit“ gesprochen werden. Es sei vielmehr eine Entscheidung für oder gegen einen Fernsehanschluss. Ein Ausschluss von einem solchen sei vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) problematisch.

Gegen dieses dem Beklagten am 10. September 2012 zugestellte Urteil richtet sich dessen Berufung vom 1. Oktober 2012. Zur Begründung vertieft er seine Ausführungen und führt ergänzend aus: Die monatlichen Nebenkosten umfassten laut Mietvertrag auch die Betriebskosten für die mit dem Breitbandnetz verbundene Verteilanlage, über die der Kläger Kabelfernsehen empfangen. Daneben bestehe ein vom Mieter separat abzuschließender Vertrag mit einem Versorgungsunternehmen. Es handele sich somit bei den Kabelgebühren nicht um Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmietung der von dem Kläger bewohnten Wohnung zwingend anfielen. Da der Vermieter die Kosten für den Kabelanschluss nicht auf den Mieter umlege, diese vielmehr durch den freiwilligen Abschluss eines Vertrages anfielen, seien diese nicht als Unterkunftskosten zu übernehmen. Dabei sei entgegen den Ausführungen des Klägers zu berücksichtigen, dass die Kabelgebühren thematisch dem Bereich der durch die Regelleistung abgegoltenen Freizeit-, Informations- und Kommunikationsbedarfe zuzuordnen seien. Die Verweigerung der Übernahme der Kabelgebühren gefährde auch nicht den notwendigen Lebensunterhalt des Klägers bzw. sein Grundrecht auf Art. 5 GG, da die Möglichkeit der Informationsbeschaffung unabhängig vom Kabelanschluss gewährleistet sei. Im Übrigen sei dem Kläger für die Sicherstellung

des Fernsehempfangs die Nutzung einer Zimmerantenne in Verbindung mit einem DVB-T-Receivers oder der Empfang über das Internet zumutbar.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 25. Juni 2012 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger stützt die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts. Ergänzend führt er aus: In der Wohnung des Klägers könne der Fernsehempfang nicht mittels DVB-T-Receiver sichergestellt werden (Eidesstattliche Versicherung vom 8. November 2012). Die Anbringung einer Satellitenschüssel zum Fernsehempfang werde vom Vermieter untersagt; eine andere Möglichkeit des Fernsehempfanges als mittels Kabelanschluss gebe es nicht. Die Rechtsfrage, inwieweit Kabelanschlusskosten auch dann, wenn eine Zahlungsverpflichtung nicht durch den Mietvertrag begründet werde, aber der vorhandene Kabelanschluss der einzige technische Zugang zum Fernsehen sei, als Kosten der Unterkunft übernahmefähig seien, habe das BSG in der Entscheidung vom 19. Februar 2009 ausdrücklich offen gelassen. Der Kläger schließe sich insoweit den Erwägungen des Sozialgerichts Itzehoe an, dass in Fällen wie diesen nicht von einer Freiwilligkeit gesprochen werden könne. Allerdings komme es aus Sicht des Klägers auf eine mietvertragliche Vereinbarung bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten nach § 22 SGB II entgegen der Rechtsprechung des BSG nicht an. Entscheidend sei vielmehr allein, ob die Kosten materiell den Unterkunfts-kosten zuzuordnen seien. Insoweit sei es irrelevant, ob die kosten-auslösenden Leistungen „freiwillig“ in Anspruch genommen würden oder nicht und ob die Zahlung direkt an den Vermieter oder das betreffende Dienstleistungs- und Versorgungsunternehmen erfolge. Dies zeige das Beispiel der Versorgung mit Frisch- und Abwasser oder Kochgas. Es werde häufig dem Mieter überlassen, entsprechende Verträge mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen. Der Fernsehempfang gehöre zur Grundausstattung einer Wohnung und zu den angemessenen Unterkunfts-kosten; der Kläger habe Anspruch auf einen Fernsehempfang, er müsse auf

diesen nicht verzichten (wie etwa auf eine Garage oder das Recht auf Saunanutzung).

Die den Kläger betreffende Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte und von dem Sozialgericht zugelassene Berufung der Beklagten ist zulässig (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Streitgegenstand des Verfahrens sind ausschließlich höhere Kosten der Unterkunft des Klägers für die Zeit vom August 2009 bis Juli 2010 (unter 1). Entscheidungserheblich ist im Übrigen allein die Rechtsfrage, inwieweit Kabelanschlusskosten auch dann, wenn eine Zahlungsverpflichtung nicht durch den Mietvertrag begründet wird, aber der vorhandene Kabelanschluss der einzige technische Zugang zum Fernsehen ist, als Kosten der Unterkunft übernahmefähig sind. Diese Frage hat das BSG in der Entscheidung vom 19. Februar 2009 (B 4 AS 48/08 R) ausdrücklich offen gelassen.

1.

Der Kläger begehrt mit seinem Klagantrag ausschließlich höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der monatlichen Kabelanschlussgebühren als Kosten der Unterkunft.

a)

In der Sache ist der Streitgegenstand durch den ausschließlich darauf bezogenen Klagantrag wirksam auf die Höhe der Leistungen für Unterkunft und beschränkt; an der prozessual zulässigen Abtrennbarkeit dieser Leistungen (vgl. nur BSG vom 7. November 2006 - B 7 b AS 8/06 R - Juris, Rz. 18) hat sich durch die Neufassung des § 19 Abs. 1 SGB II durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: RBEG/SGB II/SGB XII-ÄndG) vom 24. März 2011 (BGBl I 453; insofern in Kraft getreten zum 1. Januar 2011, im Folgenden: § 19 Abs. 1 SGB II nF) auch für Verfahren

über Bewilligungsabschnitte nach dem 1. Januar 2011 nichts geändert (BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 42/13 R -, Juris, Rz. 10).

Über welchen Zeitraum das Sozialgericht Itzehoe entschieden hat, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. Unzutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass ausschließlich der Bescheid vom 15. Januar 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23. Februar 2010 der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Der Bescheid der Beklagten vom 15. Januar 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23. Februar 2010 lässt zwar eine ausdrückliche Bezugnahme auf einen bestimmten Bewilligungsabschnitt nicht erkennen. Dies allein lässt aber - aus der insoweit für die Auslegung maßgeblichen Sicht eines verständigen Beteiligten, der in Kenntnis der tatsächlichen Zusammenhänge den wirklichen Willen der Behörde erkennen kann (BSG, Urteil 28. Juni 1990 - 4 RA 57/89 - Juris, Rz. 31) - nicht den Schluss zu, der Beklagte habe abschließend für die Vergangenheit und die Zukunft über den geltend gemachten höheren Unterkunftskostenbedarf entscheiden wollen. Lediglich sofern der Träger der Grundsicherung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gänzlich ablehnt, kann zulässiger Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens - je nach Klageantrag - die gesamte bis zur Entscheidung verstrichene Zeit sein (st. Rspr. seit BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 14/06 R - Juris, Rz. 30). Ist demgegenüber - wie hier - lediglich die Höhe der laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts streitig, kann einer Entscheidung des Trägers der Grundsicherung wegen der in § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II vorgesehenen abschnittswisen Bewilligung von Leistungen grundsätzlich keine Bindungswirkung für künftige Bewilligungsabschnitte zukommen (so ausdrücklich zum Mehrbedarf BSG, Urteil vom 22. März 2010 - B 4 AS 59/09 R - Juris, Rz. 16; Urteil vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 49/10 R -, Juris, Rz. 14). Die (ablehnende) Regelung des Beklagten über eine höhere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung des geltend gemachten höheren Unterkunftsbedarfs ergibt sich mithin nur für solche Bewilligungsabschnitte, die im Zeitpunkt der Behördenentscheidung in der Vergangenheit bzw. der Gegenwart lagen (vgl. BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 49/10 R -, Juris, Rz. 14). Nur auf diesen Zeitraum kann sich damit der im Wege der Auslegung gewonnene (zulässige) Klageantrag beziehen.

Gegenstand des Verfahrens sind demnach neben dem ausdrücklich angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 15. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2010 der Bescheid vom 14. Juli 2009 in der Gestalt des

Änderungsbescheides vom 11. Dezember 2009 für den Zeitraum von August 2009 bis Januar 2010 sowie der Bescheid vom 4. Januar 2009 für den Zeitraum vom Februar 2010 bis Juli 2010. Diese Bescheide regeln für den jeweiligen Bewilligungsabschnitt die laufenden, von dem Beklagten zu erbringenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und bilden deshalb mit dem ausdrücklich angefochtenen Bescheid eine Einheit. Dagegen wendet sich der Kläger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 iVm § 56 SGG).

Nicht Verfahrensgegenstand ist der Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Juli 2009. Zwar hat der Kläger ursprünglich im Rahmen eines Überprüfungsantrages am 13. Januar 2010 die Gewährung der Kabelanschlussgebühren ab dem 1. Mai 2009 beantragt. Der Beklagte hat aber keine Entscheidung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) getroffen. Dementsprechend hat auch das Sozialgericht Itzehoe nicht über eine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl. BSG, Urteil vom 13. Februar 2014 - B 4 AS 22/13 R -, Juris, Rz. 11) entschieden. Im Übrigen dürfte der Kläger insoweit auch nicht beschwert sein, da nach dem vorgelegten Auftrag für den Kabelanschluss ab dem 1. Mai 2009 die ersten drei Monate, mithin Mai bis Juli 2009, kostenfrei waren.

Nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 96 SGG sind zudem die übrigen Bescheide, die die anschließenden Bewilligungszeiträume ab dem 1. August 2010 regeln (vgl. bereits BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 14/06 R - Juris, Rz. 30).

b)

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung des BSG im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen nutzen (st. Rspr. vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 22. August 2013 - B 14 AS 85/12 R - Juris, Rz. 20 mwN). Vor diesem Hintergrund hat das Sozialgericht auch übersehen, dass der Kläger allein die auf seinen Kopfanteil entfallenden Kabelgebühren, mithin lediglich 8,45 EUR monatlich als weitere Unterkunftskosten verlangen kann.

2. a)

Der Senat kann bereits nicht feststellen, ob der Kläger über einen Kabelanschluss zum Fernsehempfang im streitigen Zeitraum verfügt hat sowie ob und in welcher Höhe er Kabelgebühren für einen Fernsehanschluss an Kabel Deutschland zu ent-

richtet hatte. Der Kläger hat lediglich einen Auftrag für Kabel Deutschland für ein Paket Comfort vom 14. April 2009, das einen unleserlichen handschriftlichen Zusatz enthält, nicht aber eine Vertragsbestätigung o.ä. vorgelegt. Auch lässt sich nicht feststellen, ob der Kläger selber einer vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung eines Kabelanschlusses für den Fernsehempfang unterliegt, da die Kosten nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung teilweise von seiner Lebensgefährtin und Mutter der gemeinsamen Tochter, Frau _____, die ebenfalls unter der Anschrift _____ Itzehoe lebt, getragen wurden. Ungeachtet dessen war und ist in der Wohnung des Klägers ausschließlich ein Empfang der öffentlich-rechtlichen Programme über DVB-T über eine Dachantenne möglich (<http://www.ueberallfernsehen.de/empfangsprognose/index.html>). Unter Berücksichtigung des streitigen Zeitraumes – 2009/2010 – dürfte zudem kostenloses Internet-Fernsehen (IPTV) in Verbindung mit einem Fernseher noch nicht möglich gewesen sein. Daneben bestand die Möglichkeit, Fernsehen am PC zu empfangen (http://www.freeware.de/programme/internet-fernsehen/page_4.html), wobei 2009 offensichtlich nur zwei Anbieter (Xe-OnlineTV HDTV: kostenloser Player für Online TV-Kanäle aus der ganzen Welt und LanTV: Onlinefernsehen ohne zusätzliche Hardware – Software einmalig 14,95 EUR) auf dem Markt waren. Aus Sicht des Senats war vor diesem Hintergrund der Fernsehempfang in der Wohnung ausschließlich über den Breitband-Kabelanschluss möglich.

b)

Für die Frage, ob der Grundsicherungsträger die Kabelgebühren im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen hat, kommt es mithin entscheidungserheblich darauf an, ob der Fernsehempfang dem Bedarf „Wohnen“ zuzuordnen ist. Das ist im Ergebnis nicht der Fall.

aa)

Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zur Grenze der Angemessenheit maßgeblich. In diesem Rahmen besteht damit grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen tatsächlichen Kosten. Diese umfassen alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben (vgl. Garage: BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R -, Juris, Rz. 28; Küchenmöbelzuschlag: BSG, Urteil vom 15. April 2008 - B 14/7 b AS 58/06 -, Juris, Rz. 34; Schönheitsreparaturen: BSG, Urteil vom 19. März 2008 - B 11 b AS 31/06 R -, Juris, Rz. 18 ff.; Einzugsrenovie-

zung: BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 - B 4 AS 49/07 R -, Juris, Rz. 18 ff.; Breitbandkabelanschluss: Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R -, Juris, Rz. 19; Nutzungsentgelt für die Kücheneinrichtung: Urteil vom 7. Mai 2009 - B 14 AS 14/08 R -, Juris, Rz. 20; Modernisierungszuschlag BSG, Urteil vom 23. August 2012 - B 4 AS 32/12 R -, Juris, Rz. 19). Angeknüpft wird an die rechtliche und tatsächliche Verpflichtung zur Mietzahlung im Rahmen des Mietverhältnisses (zur mietvertraglichen Verpflichtung von Schönheitsreparaturen bereits Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss vom 25. November 2011 - 1 BvR 2515/09). Ausreichend ist insoweit, dass der Leistungsempfänger einer ernsthaften Mietzinsforderung ausgesetzt ist (BSG, Urteil vom 7. Mai 2009 - B 14 AS 14/08 R -, Juris, Rz. 19 ff; BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R -, Juris, Rz. 15 ff; BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 - B 4 AS 67/12 R -, Juris, Rz. 17). Denn der Hilfebedürftige kann sich in einem Fall, in dem das Nutzungsentgelt notwendiger Bestandteil des Mietzinses im Rahmen der Betriebskostenabrechnung ist, den Aufwendungen regelmäßig nicht entziehen (zum Kabelanschluss: BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R -, Juris, Rz. 28 mit Anmerkungen: Groth, jurisPR-SozR 15/2009 Anm. 2; Theesfeld, jurisPR-MietR 13/2009 Anm. 6; zur Garage: BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R - Juris, Rz. 28; BSG, Urteil vom 24. November 2011 - B 14 AS 107/10 R -, Juris, Rz. 23; zum Kabelanschluss bereits BVerwG, Urteil vom 28. November 2001 - 5 C 9/01, 5 PKH 39/01 -, Juris, Rz. 12).

Zur Überzeugung des Senats gelten diese Grundsätze selbst dann, wenn der Mieter durch den Mietvertrag nicht zur Tragung der Kosten verpflichtet ist und ein anderer, kostengünstigerer Fernsehzugang nicht existiert. Insoweit ist nicht auf die (erzwungene) „Freiwilligkeit“ des Kabelanschlusses abzustellen, sondern darauf, was unter dem Begriff „Wohnen“ zu subsumieren ist.

Zum Wohnen und zur Unterkunft gehören nur solche Bedarfe, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt einschließlich der Unterbringung von Gegenständen aus dem persönlichen Lebensbereich dienen (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 - B 4 AS 1/08 R -, Juris, Rz. 16), wie sich auch aus der gesonderten Aufführung der Haushaltsgeräte in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II ergibt. Andererseits werden die Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur übernommen, soweit sie angemessen sind. Dies erfordert, dass die Unterkunft nach Lage, Ausstattung und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Standard aufweist (BSG vom

16. Dezember 2008 - B 4 AS 1/08 R - Juris, Rz. 15 mwN). Von daher wird von dem Begriff „Wohnen“ im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur die Befriedigung der oben genannten grundlegenden Bedürfnisse umfasst, nicht aber bestimmte Freizeitbeschäftigungen (Fernsehgerät als Erstausrüstung: BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 75/10 R -, Juris, Rz. 16; Landessozialgericht [LSG] Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. Juni 2014 - L 4 AS 98/11 -, Juris, Rz. 28 mit Anmerkung Theesfeld, jurisPR-MietR 21/2014 Anm. 6).

Daran anknüpfend ist auch der vom Kläger aufgezeigte Vergleich mit dem vom Mieter ggf. abzuschließenden Vertrag mit einem Versorgungsunternehmen bezogen auf Wasser/Abwasser und Kochgas nicht zielführend, da es sich bei diesen Kosten unstrittig um mit dem „Wohnen“ notwendig verbundene Betriebskosten handelt. Andererseits übersieht der Kläger, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft nur besteht, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Die Kosten der Warmwasserbereitung waren im streitigen Zeitraum von der Regelleistung gemäß § 20 SGB II umfasst, mit der Folge, dass diese keine Berücksichtigung im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II fanden (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R –, Juris, Rz. 20). Im Hinblick darauf sind vielmehr die mietvertraglich vereinbarten Kabelanschlussgebühren einerseits und die in der Heizkostenvorauszahlung enthaltenen Kosten der Warmwasserbereitung andererseits vergleichbar (vgl. schon SG Dresden, Urteile vom 29. Juni 2010 - S 40 AS 390/09 -, Juris, Rz. 35 und - S 40 AS 391/09 -, Juris, Rz. 26; zustimmend Sächsisches LSG, Urteil vom 15. März 2012 - L 3 AS 588/10 -, Juris, Rz. 44). Denn nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 (vgl. BT-Drs. 15/1516 S. 56) enthält die Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) zum Beispiel Bedarfe für Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, für Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen, für Zeitungen und Zeitschriften oder für Bücher und Broschüren (vgl. die Übersicht bei BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 –, Juris, Rz. 58; Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II [2. Aufl., 2008], § 20 R2. 32). Da die Kabelanschlussgebühren die Gegenleistung dafür, dass der Kabelnetzbetreiber die Möglichkeit eröffnet, Rundfunk- und Fernsehen über einen Kabelanschluss empfangen zu können, darstellen und damit den Hilfebedürftigen in die Lage versetzen, sich informieren, sich bilden, am kulturellen Leben teilhaben und sich unterhalten zu können, sind die Aufwendungen für die Kabelanschlussgebühren den von der Regelleistung erfassten Bedarfen zuzurechnen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R -, Juris, Rz. 16 m.w.N.; Thüringisches LSG, Urteil

vom 27. September 2012 - L 9 AS 520/11 -, Juris, Rz. 26; Sächsisches LSG, Urteil vom 15. März 2012 - L 3 AS 588/10 -, Juris, Rz. 44; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. Juni 2014 - L 4 AS 98/11 -, Juris, Rz. 30).

Im Hinblick darauf hat der Kläger die ihm ggf. entstehenden Kosten für den Kabelanschluss aus der Regelleistung zu bestreiten. Eine Einschränkung des Rechts auf Informationsfreiheit kann der Senat darin nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel. (nur Brief und Postkarte)

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht“ in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Ausgefertigt: 26. Nov. 2014
Schleswig.....

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

